

Abschrift der Satzungsneufassung

des HGV Ladelund u.U.e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2003

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Niebüll

unter der Registriernummer 341 am 03.12.1986

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Handel- und Gewerbeverein Ladelund und Umgebung e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Ladelund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Gewerbe, Handel, Handwerk, Fremdenverkehr, der Freien Berufe und der sonstigen Selbstständigen in den Gemeinden Ladelund, Karlum, Westre und Bramstedtlund,
2. die Förderung der örtlichen Einrichtungen und Institutionen zum Wohl der Dorfgemeinschaften der Gemeinden.

Der Verein hat das Ziel, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der selbstständigen Unternehmen sowie das Wohl der Gemeinschaft zu wahren, zu schützen, und zu stärken.

Durch gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit hat er das Ansehen wirtschaftlicher Tätigkeit zu fördern und Verständnis für die Bedeutung wettbewerbsfähiger Unternehmen zum Wohl der Gemeinde zu wecken.

Erreicht werden sollen diese Ziele insbesondere durch Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, finanzielle Unterstützung von öffentlichen Einrichtungen wie Schule und Kindergarten, sowie Vereinen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Weiterhin soll durch die Unterhaltung von Informationstafeln die Bevölkerung über Veranstaltungen und örtliche Einrichtungen der Gemeinden ebenso informiert werden wie durch das Erstellen und Verteilen des sogenannten "HGK-Kalenders".

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das bestehende Vermögen an die Gemeinde Ladelund, mit der Auflage, dieses einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sein
 - a) jeder in Ladelund und Umgebung wohnhafte Selbständige; insbesondere Firmen aus Gewerbe, Handel, Handwerk, Fremdenverkehr und der Freien Berufe,
 - b) Ehrenmitglieder.Firmen zählen als 1 Mitglied. Sie werden durch 1 Person als Mitglied vertreten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) schriftlichen Aufnahmeantrag in den Fällen des § 4 Abs. 1. a), worüber der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - b) die Ernennung als Ehrenmitglied, über welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Ein Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt in den Fällen des § 4 Abs. 1. a) durch
 - a) die Auflösung der Firma bei Firmenmitgliedschaft, oder
 - b) die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Festausschuss,
4. die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Anfang des Jahres, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung verspäteter Anträge entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet, unter anderem wird ein Bericht des 1. Vorsitzenden und der Kassenbericht für das vergangene Jahr erstattet.

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Eine Satzungsänderung verlangt die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Festausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn von einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, die Einberufung verlangt wird. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen, die Einladung dazu muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und
4. dem Kassenwart

Der Vorstand kann nur durch Mitglieder besetzt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre. In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, in ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und organisiert die Aktivitäten des Vereines. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der 1. Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind.

§ 9 Festausschuss

Der Festausschuss des Vereins besteht aus 4 Personen. Er kann durch Mitglieder, Angehörige von Mitgliedern oder Firmenangehörige besetzt werden. Jedes Jahr werden 2 Festausschussmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Festausschuss unterstützt den Vorstand bei der Organisation, den Vorbereitungen und der Durchführung von Veranstaltungen. Tagt er ohne die Anwesenheit eines Vorstandmitglieds, teilt er seine Beschlüsse schriftlich dem Vorstand mit. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Wenn es erforderlich ist lädt der Vorstand den gesamten Festausschuss oder einen Vertreter zu den Vorstandssitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich ein.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr ein Kassen- bzw. Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 12 Änderungen und Vereinsauflösung

Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

Ladelund, den 16. Januar 2003

der Versammlungsleiter (Armin Fliegau)

der Protokollführer (Dierk Lossau)